

# Zivilrecht für Wiwis

## Einheit 5: Irrtümer

## Unterverbriefung als Scheingeschäft

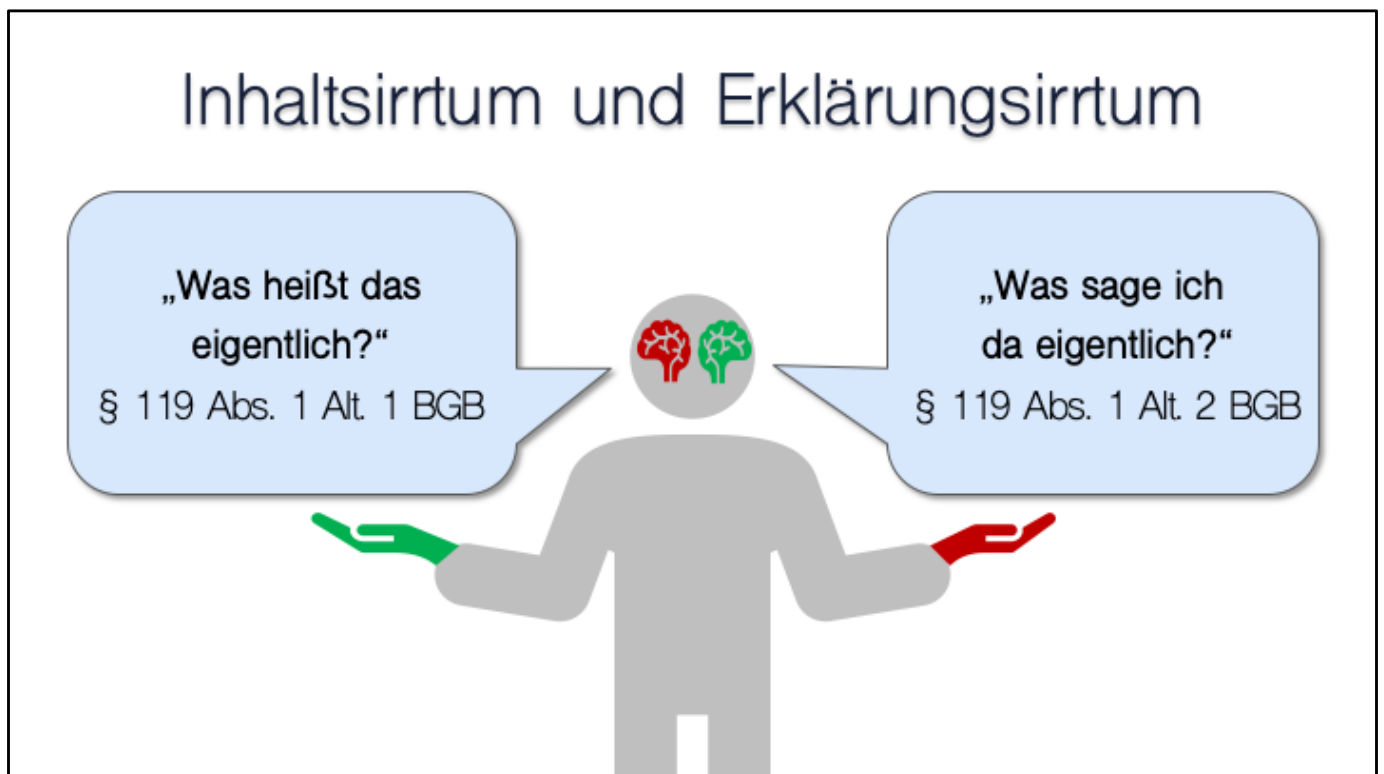


Tiefpreisvertrag



Hochpreisvertrag

- Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB:
  - Geheimer Vorbehalt i.e.S. (S. 1), z.B. bei einer Bürgschaft
  - Durchschauter Vorbehalt (S. 2)
- Scheingeschäft, § 117 BGB:
  - Simuliertes Geschäft ist nichtig (Abs. 1)
    - Nicht: Strohmanngeschäft
    - Siehe den Standardfall Unterverbriefung auf der nächsten Folie
  - Dissimuliertes Geschäft ist wirksam (Abs. 2)
  - Beispiel: Unterverbriefung
    - Der beurkundete Vertrag zum niedrigen Kaufpreis ist dann nichtig nach § 117 Abs. 1 BGB
    - Die nicht beurkundete Absprache über den eigentlich höheren Preis ist formnichtig nach §§ 125 S. 1, 311b Abs. 1 S. 1 BGB
- Mangel der Ernstlichkeit, § 118 BGB
  - Ausnahme vom Grundsatz, dass im Zweifel das Erklärte entscheidend ist
  - Mangelnder Geschäftswille führt ausnahmsweise zur Nichtigkeit des Geschäfts (sonst nur Anfechtbarkeit)
  - Beispiel: Selbstkündigung eines angetrunkenen Arbeitnehmers: "Ich bin doch nicht Euer Clown und höre auf", BAG v. 1. April 1981, 7 AZR 997/78, juris



- Grundsatz: Irrtümlich abgegebene Willenserklärungen sind **wirksam!**
- Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB
  - Der Erklärende weiß nicht, was seine Worte sagen („Was sage ich *damit* eigentlich?“)
  - Beispiel: Anmietung der „Seewohnung“, die wider Erwarten aber nicht diejenige mit Meerblick, sondern diejenige mit der blauen Tapete ist
  - Beispiel: Kauf von einem ausländischen Vertriebsunternehmen statt – wie erwartet – ab Werk
- Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
  - Die erklärende Person weiß nicht, welche Worte sie wählt
  - Würde sie sich hören, würde sie sofort korrigieren!
  - Typische Fälle: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen, Verklicken
- Auch: Übermittlungsfehler, § 120 BGB
  - Beispiel: Softwareübermittlungsfehlern (streitig)

## Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften

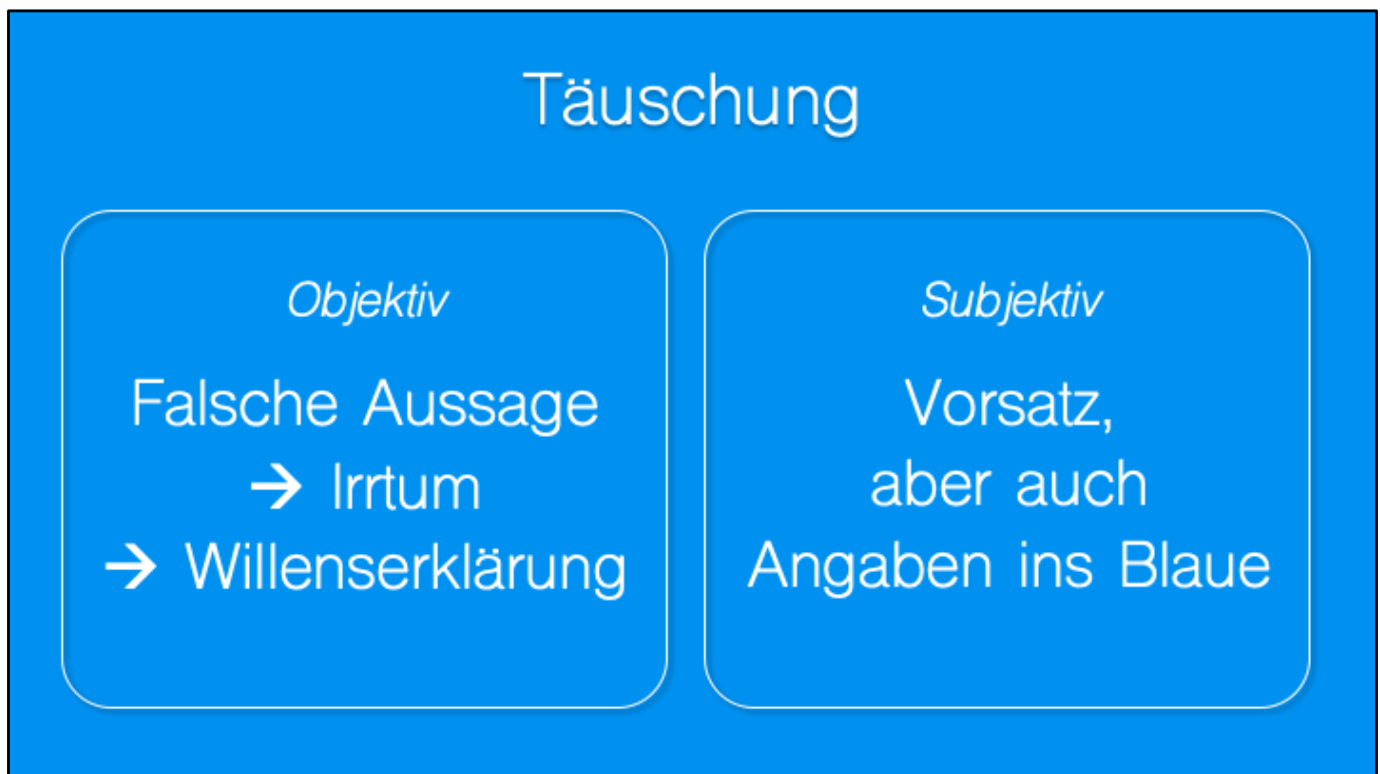
### Wertbildende Faktoren

- Alter
- Urheber
- Unfallfreiheit eines Autos
- Lage, Aussicht, Vorgeschichte einer Immobilie
- Ertrag (str.)

### Wertfaktoren

- Marktpreis eines Gegenstands
- Angemessenheit eines bestimmten Preises

- Beim Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB gibt es im Unterschied zu den Irrtümern nach Abs. 1 keine Friktionen zwischen dem Gewollten und dem Erklärten
- Verkehrswesentliche Eigenschaften sind wertbildende Faktoren, die einer Sache auf Dauer anhaften



- Objektiver Tatbestand:
  - Kernkriterium: Hervorrufen eines Irrtums
    - über Tatsachen, z.B. Rasseeigenschaft eines Hundes
    - über Motive, z.B. zum Vertragsschluss
  - Täuschung durch Unterlassen möglich bei einer entsprechenden Aufklärungspflicht
    - Beispiel: Verschweigen von Krankheiten eines zu verkaufenden Pferdes
    - Gegenbeispiel: Verschweigen eines deutlich abweichenden Marktpreises
- Subjektiver Tatbestand:
  - Entgegen der sonstigen Bedeutung des Begriffs *Arglist* genügen selbst Angaben ins Blaue hinein, so etwa bei Angaben über die Unfallfreiheit eines Pkw, BGH v. 7. Juni 2006, VIII ZR 209/05, <https://lexetius.com/2006,1722>



- Eine Drohung kann widerrechtlich sein
  - allein wegen des angedrohten Verhaltens, insb. im Arbeitsrecht
  - allein wegen des erstrebten Erfolges
  - wegen einer Inadäquanz von Mittel und Zweck, insb. wenn Mittel und Zweck nichts miteinander zu tun haben
- Beispiele für Fälle, in denen die Rechtsprechung **keine** problematische Zweck-Mitte-Relation gesehen hat:
  - BGH v. 16. Januar 1997, IX ZR 250/95, <http://www.money-advice.net/view.php?id=21509> (Drohung mit Kreditkündigung zur Erlangung weiterer Sicherheiten statt sofortiger Kreditkündigung mit Insolvenzfolge)
  - BGH v. 19. April 2005, X ZR 15/04, <https://lexetius.com/2005,978> (Drohung mit Presseinformation im "Traber-Journal" zur Durchsetzung eines plausiblen Anspruchs)
  - BGH v. 4. Februar 2010, IX ZR 18/09, <https://lexetius.com/2010,372> (Drohung mit Mandatsniederlegung, um eine angemessene Gebührenvereinbarung zu erreichen)

# Vertragslösungsrechte

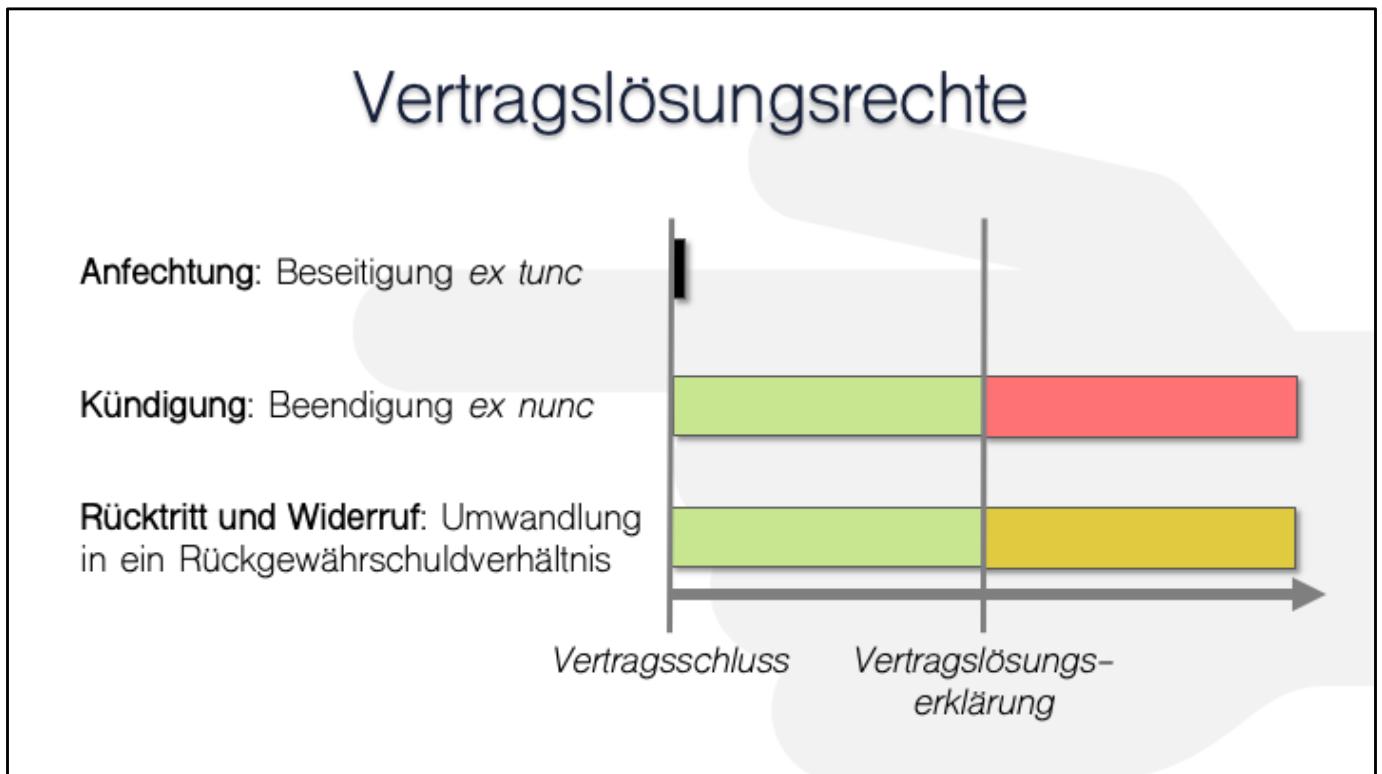
**Anfechtung:** Beseitigung *ex tunc*

**Kündigung:** Beendigung *ex nunc*

**Rücktritt und Widerruf:** Umwandlung  
in ein Rückgewährschuldverhältnis

Vertragsschluss

Vertragslösungs-  
erklärung

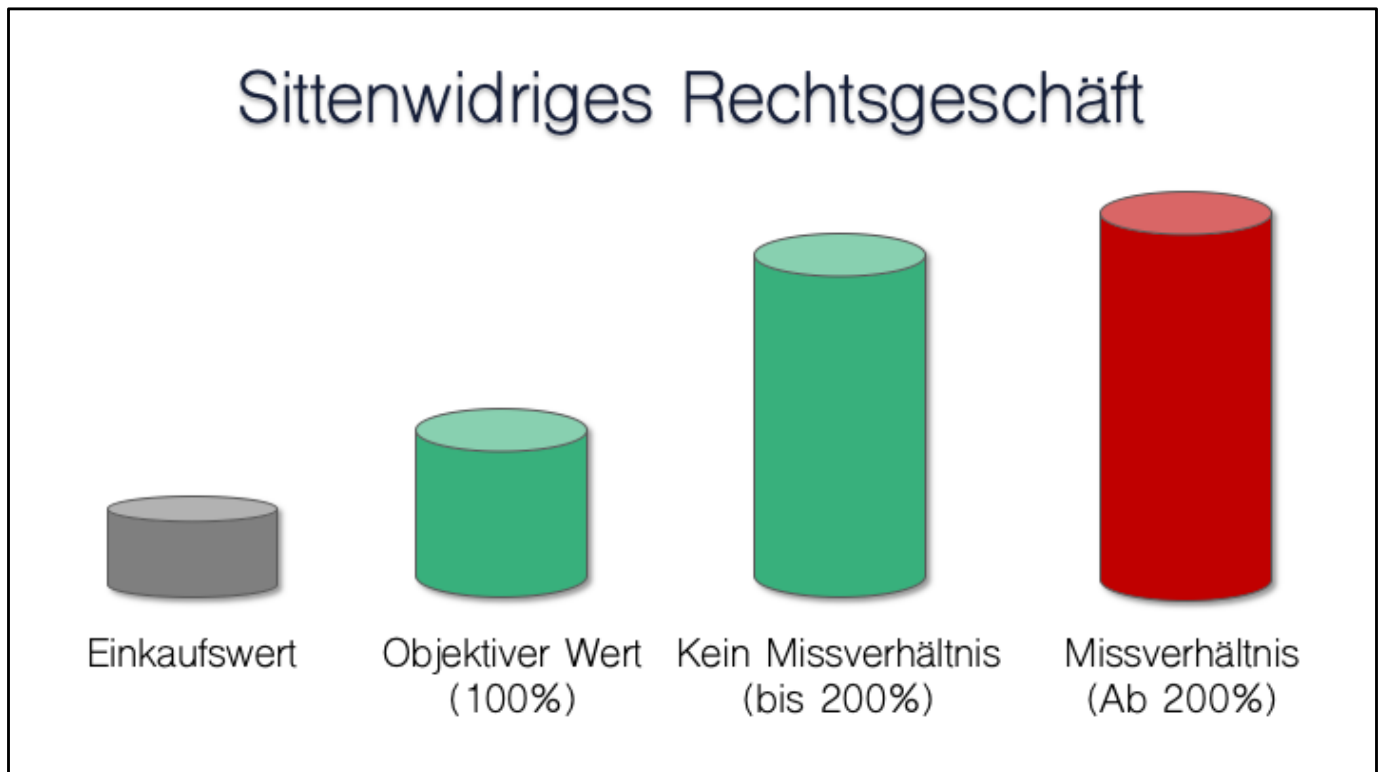


# Voraussetzungen der Anfechtung

1. Anfechtungsgrund
2. Anfechtungserklärung
3. Anfechtungsgegner
4. Anfechtungsfrist
5. Rechtsfolge

1. Anfechtungsgrund nach §§ 119 ff. BGB
  - z.B. Irrtum oder arglistige Täuschung
2. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB
  - Das Wort „Anfechtung“ muss nicht fallen
3. Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2 BGB
4. Anfechtungsfrist
  - In der Regel ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nach Kenntniserlangung vom Anfechtungsgrund, § 121 Abs. 1 BGB
  - Bei Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung ein Jahr nach Kenntniserlangung bzw. Ende der Zwangslage
  - In jedem Fall maximal zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung, §§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3 BGB
5. Rechtsfolge:
  - Willenserklärung nichtig, § 142 Abs. 1 BGB, Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB
  - Ggf. Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB





- Vorrangig, weil spezieller ist der **Wuchertatbestand** des § 138 Abs. 2 BGB
  - Voraussetzung dafür ist ein auffälliges Missverhältnis der vertraglich vereinbarten Leistungen
  - Beispiel: Maskenverkauf zu hohen Preisen in Corona-Zeiten (kann man durchaus unterschiedlich beurteilen)
  - Wo der Nachweis des "Ausbeutens" scheitert, behilft sich die Rechtsprechung mit dem sog. wucherähnlichen Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 1 (!) BGB
- **Sittenwidrigkeit** nach § 138 Abs. 1 BGB
  - Auch hier ist neben dem objektiven ein subjektives Element erforderlich
  - Beispiel für Sittenwidrigkeit: Eheverträge zwischen ungleichen Gatten in Drucksituationen

